

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)  
vom 26.04.2022 bis zum 27.05.2022  
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
vom 28.04.2022 bis zum 31.05.2022**

Ortsgemeinde Idesheim, Flächennutzungsplan Teilgebiet „Im Beisel“, 24. Änderung

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	01.06.2022
02. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen	
03. Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen	09.05.2022
04. Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen	05.05.2022
05. Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcherstraße 15 – 19, 56727 Mayen	30.05.2022
06. DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	13.05.2022
07. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein	
08. Forstamt Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg	
09. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz, Außenstelle Trier, Landesmuseum, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	03.06.2022
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz – Direktion Landedenkmalflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	
11. GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz	
12. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier	23.05.2022

Bestimmungen  
Vb-Rat - 08.10.2022  
TOP 8)

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

13.	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier	24.05.2022
14.	Pfarrrei Sankt Hildegard Trierer Land, Petersplatz 1, 54298 Weischbillig	
15.	Kommunale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm	04.05.2022
16.	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg	01.06.2022
17.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	14.06.2022
18.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abteilung Pipeline-Maßnahmen, Untertorplatz 1, 76829 Landau	31.05.2022
19.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier	19.05.2022
20.	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein	25.05.2022
21.	Landwirtschaftskammer -Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier	
22.	LBM Rheinland-Pfalz, Außenstelle Hahn, Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn - Flughafen	
23.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier	09.05.2022
24.	Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier	
25.	Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Pestalozzistraße 7, 54673 Neuerburg	
26.	Ortsbürgermeister Junk, Hauptstraße 42a, 545636 Meckel	
27.	Ortsbürgermeister Penning, Schulstraße 7, 54636 Idenheim	
28.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abwasser-Wasser-Boden, Deworastraße 8, 54290 Trier	23.05.2022
29.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	
30.	Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Sachgebiet Beiträge, 54634 Bitburg	
31.	Verbandsgemeindewerke Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg	06.05.2022
32.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	25.05.2022
33.	Westnetz GmbH, Eurerer Straße 33, 54294 Trier	28.04.2022
34.	Zweckverband A.R.T, Löwenbrückener Straße 13/14, 54290 Trier	

**Es liegen keine Äußerungen / Informationen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 vor.**



Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) liegen vor:** **Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung**

<b>Nr. 02  </b>	<b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen – Schreiben vom 01.06.2022</b>	<b>Zu Nr. 02</b>	
	<p>„...durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2022).</p> <p>„ Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Nr. 04  </b>	<b>Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen – Schreiben vom 09.05.2022</b>	<b>Zu Nr. 04</b>	
	<p>„...durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die BAF wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>



Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

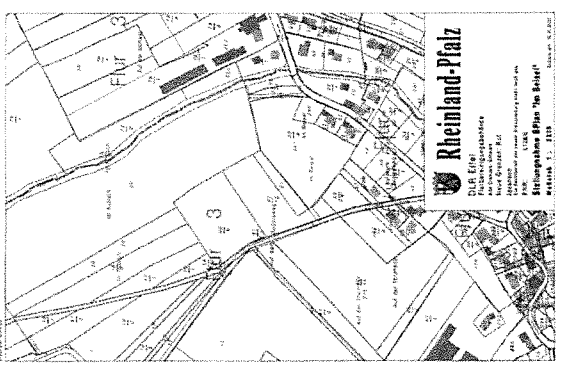
**Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.**

<p><b>Nr. 05   Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcherstraße 15 – 19, 56727 Mayen–Schreiben vom 05.05.2022</b></p> <p>„...wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaubesiedelungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich. Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</li> <li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der</li> </ul>	<p><b>Zu Nr. 05</b></p> <p>Die folgenden Hinweise betreffen die Bebauungsplan-ebene und nicht die der Flächennutzungsplan-änderung. Sie werden im Zuge des Bebauungsplanes „Im Beisel“ in der Ortsgemeinde Idesheim weitergehend kommentiert.</p>
--	---

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

<p>Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.</p> <p>Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.“</p> <p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
---	--

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

<p><b>Nr. 06   DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 30.05.2022</b></p> <p>„...der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Beisel“ sowie der erforderlich 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Bitburger-Land stimmen wir aus der Sicht des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Idesheim zu. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Erschließung des Abfindungsgrundstückes Flur 52, Nr. 36 (gelbe Flächenfärbung im beigefügten Kartenauszug) über die Straße „Aubach“ und den angrenzenden Wirtschaftsweg (Flur 51, Nr. 53) gewährleistet sein muss.“</p> 	<p><b>Zu Nr. 06</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Bebauungsebene und wird im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p>
<p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p><b>Nr. 07   Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein – Schreiben vom 13.05.2022</b></p>	<p><b>Zu Nr. 07</b></p>
<p>„...zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgeben:  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUBwToeB@bundeswehr.org“</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich</b></p>	

<p><b>Nr. 09   Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz, Außenstelle Trier, Landesmuseum, Weimarer Allee 1, 54290 Trier – Schreiben vom 03.06.2022</b></p>	<p><b>Zu Nr. 09</b></p>
<p>„...in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.  Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Im Beisel“ weitergehend kommentiert.  Die genannten Direktionen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

<p><b>Nr. 12   Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier – Schreiben vom 23.05.2022</b></p>	<p><b>Zu Nr. 12</b></p>
<p>„...bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhabenunsererseits keine Bedenken erhoben werden.“ <b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 13   Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier– Schreiben vom 24.05.2022</b></p>	<p><b>Zu Nr. 13</b></p>
<p>„...vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Dem Bebauungsplan Teilgebiet „Im Beisel“ der Ortsgemeinde Idesheim und der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger-Land stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.“ <b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 15   Kommunale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm – Schreiben vom 04.05.2022</b></p>	<p><b>Zu Nr. 15</b></p>
<p>„...dem vorliegenden Bebauungsplan stimmen wir zu. Die Erschließung mit Trinkwasser soll im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme Kanal, Straßenbau und Trinkwasserleitung hergestellt werden. Nach vorliegenden Detailplanungen bitten wir um nochmalige Rücksprache, damit wir unsere Planung mit der Kanal und Straßenplanung abstimmen können und dann die gemeinsame Ausschreibung erfolgen kann Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“ <b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p>Die Hinweise betreffen die Bebauungsebene („Im Beisel“) und werden im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p>



Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

<p><b>Nr. 16   Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg-Schreiben vom 01.06.2022</b></p>	<p><b>Zu Nr. 16</b></p>
<p>„...Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 28.04.2022 übersandten Entwurf der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauwesen                     <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</li> <li>1.2. In Ihrem Anschreiben vom 28.04.2022 wird u.a. der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Im Beisel“ konkret benannt. Zugleich wird ausgesagt, dass die FNP-Änderung sich auf ebenfalls auf diesen Geltungsbereich beziehe. Die Grundstücke Gemarkung Idesheim, Flur 3, Flurstücke 36 und 37 sind jedoch bereits im FNP als Mischbaufläche dargestellt und somit nicht Gegenstand der Änderung des FNP. Insoweit sind die Geltungsbereiche des B-Plans und der Änderung des FNP nicht identisch. Dies sollte bei künftigen Bekanntmachungen berücksichtigt werden.</li> <li>1.3. Die Aussagen in der Begründung sind vorwiegend auf die Aufstellung des Bebauungsplans bezogen (z.B. S. 6 - Lage und der Geltungsbereich des Plangebietes; S. 7 Planungskonzeption). Die Begründung ist daher insoweit zu überarbeiten, dass die darin getroffenen Aussagen sich auch konkret auf die Änderung des FNP beziehen. Insbesondere sollte auch eine Bilanzierung der neu ausgewiesenen bzw. entfallenden Bauflächen und LN-Flächen ergänzt werden.</li> </ol> </li> <li>2. Naturschutz und Landschaftspflege                     <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Die 24. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Wie bereits in der Vorabstimmung und in der Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf ausführlich dargelegt, sehen wir die Ausweisung der Mischbauflächen östlich des Falzerbaches kritisch, da das</li> </ol> </li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, sodass sich die Aussagen konkret auf die Flächennutzungsplanänderung beziehen.</p> <p>Eine Überbauung der Fläche ist gemäß des Bebauungsplanes erst mit einem Abstand vom Falzerbach mit mind. 10,00 m zulässig. Zur Realisierung des Bauvorhabens wird an der</p>

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

<p>Entwicklungspotenzial des Gewässers dadurch empfindlich eingeschränkt wird und Konflikte zwischen dem naturschutzrechtlich geschützten Gewässer mit Uferbewuchs einerseits und der geplanten baulichen Nutzung andererseits vorprogrammiert sind. Insofern empfehlen wir von der Ausweisung östlich des Falzerbaches Abstand zu nehmen und stattdessen alternative Fläche auszuweisen, bzw. die Ausweisung östlich des Falzerbaches in der Breite zu reduzieren.</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung 3.1. Der Ortsgemeinde Idesheim ist im noch gültigen Raumordnungsplan die landesplanerische Funktion Landwirtschaft zugeordnet. In diesem Rahmen ist die Ausweisung von Baustellen zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde möglich. Dabei ist ein flächenschonender Umgang mit Grund und Boden zu beachten.</p> <p>Im FNP ist das Vorhabengebiet teilweise als landwirtschaftliche Fläche und geplante Wohnbaufläche dargestellt, die an ein Mischgebiet grenzt. Das beabsichtigte Vorhaben liegt in den folgenden Vorbehaltsgebieten laut ROPneu/E:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• regionaler Biotopverbund</li> <li>• Erholung und Tourismus</li> <li>• Landwirtschaft (teilweise).</li> </ul> <p>Weitere landesplanerischen Kategorien sind nicht betroffen.</p> <p>An dieser Stelle besonders bedeutsam ist das Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund. Das LEP IV führt in Grundsatz 64 dazu aus, dass die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Im ROPneu/E wird dies weiter konkretisiert, in dem für die Vorbehaltsgebiete des regionalen Biotopverbundes ein erhöhtes Abwägungserfordernis festgesetzt wird (G104). Bei konkreten anderen Nutzungsansprüchen in den Vorbehaltsgebieten ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>Darstellung der gemischten Baufläche im FNP festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

<p>welcher Funktion und Nutzung Priorität eingeräumt wird. Allerdings sind bei der Abwägung die Belange des Arten- und Biotopschutzes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Sofern keine Nachteile für die betroffenen Vorbehaltsgebiete entstehen, gibt es keine weiteren landesplanerischen Zielkonflikte.</p> <p>Aufgrund der Bautätigkeit der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in Idesheim, kann für die nächsten 15 Jahre ein Bedarf von etwa 14 Wohneinheiten angenommen werden. In Idesheim sind aktuell keine verfügbaren Baulücken vor-handen, mit denen dieser Eigenbedarf gedeckt werden kann (vgl. RAUM+Monitor).</p> <p>3.2. Des Weiteren weisen wir auf die landesplanerische Anforderung hin, landesweit die Flächenneuinanspruchnahme für Bautätigkeiten zu reduzieren (Schwellenwerte für die Neu-weisung von Wohnbauflächen) und die entsprechende Notwendigkeit, im Rahmen der FNP-Anpassung zukünftig neu ausgewiesene Wohn- bzw. Mischbauflächen durch entsprechende Tauschflächen der Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde zu kompensieren.</p> <p>4. Wasserrecht</p> <p>4.1. Im Bereich des Plangebietes verläuft im östlichen Bereich der „Falzerbach“ (Gewässer III. Ordnung). Soweit die im B-Plan ausgewiesene Fläche 13.1 (Gewässer/Natur) von jeglicher Nutzung freibleibt, sind die Belange des Gewässerschutzes hinreichend gewürdigt.</p> <p>4.2. Nach der Starkregenkarte des LfU findet im Plangebiet insgesamt keine Abflusskonzentration bei Starkregen statt. Eine Gefährdung der Wohnbebauung ist daher nicht gegeben.</p> <p>4.3. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>5. Sonstiges</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Nachteile für die betroffenen Vorbehaltsgebiete erkennbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um den Eigenbedarf der Ortsgemeinde zu decken und eine städtebauliche Entwicklung zu fördern, wird der Bebauungsplan „Im Beisel“ und der damit einhergehenden FNP Änderung vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Bebauungsebene.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>5.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>5.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.“</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden gerecht mit- und untereinander abgewogen, um den öffentlichen und privaten Belangen Rechnung zu tragen. Die Hinweise werden vollständig in die Unterlagen eingearbeitet.</p>
<p><b>Beschluss: Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, um die Aussagen konkret auf die Flächennutzungsplanänderung zu beziehen.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> Zustimmung: 75 Ablehnung: 0 Enthaltung 0</p>	
<p><b>Nr. 17   Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz– Schreiben vom 14.06.2022</b></p> <p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Im Beisel“ und der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund -allgemein:</p>	<p><b>Zu Nr. 17</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.</p> <p>-mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.“</p>	<p>Die Bestätigung der Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	

<p><b>Nr. 18   Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abteilung Pipeline-Maßnahmen, Untertorplatz 1, 76829 Landau – Schreiben vom 31.05.2022</b></p> <p>„...auf Grundlage Ihres Schreibens vom 28.04.2022 zum o. g. Vorhaben können wir Ihnen nach Durchsicht und Prüfung der Planunterlage mitteilen, dass keine in unserem Verantwortungsbereich liegende Kraftstoffverteilung oder kraftstofftechnische Anlage des Bundes durch das geplante Projekt betroffen ist.“</p>	<p><b>Zu Nr. 18</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	

<p><b>Nr. 19   Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier – Schreiben vom 19.05.2022</b></p>	<p><b>Zu Nr. 19</b></p>
<p>„...im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gastreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat I 3, Fontainengraben 200, 53123 als Nachfolger für die Wehbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb</p>	<p>Das BAIUDBw sowie die LBB Niederlassung Landau wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>



Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abtl. Pipeline-Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“	
<b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<b>Nr. 20   Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 25.05.2022</b>	<b>Zu Nr. 20</b>
„... das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Idesheim. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Aubach“, die innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Idesheim an die K 30 sowie die K 27 anbindet.	
Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<b>Nr. 23   Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier– Schreiben vom 09.05.2022</b>	<b>Zu Nr. 23</b>
<p>...im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Beisel“ der Ortsgemeinde Idesheim sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:</p> <p>Allgemeine Hinweise Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese</p>	

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).</p> <p>Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen Das Plangebiet liegt gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98. OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.</p> <p>Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung Der Ortsgemeinde Idesheim in der Verbandsgemeinde Bitburger Land wird im ROPI die besondere Funktion nicht Wohnen zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Idesheim weiterhin die besondere Funktion nicht Wohnen erhalten. Eine über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in</p>	<p>Die Ziele der Regionalplanung werden im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Wie aus bisherigen Verfahren ersichtlich ist, liegen keine Beeinträchtigungen vor, die der Planung entgegenstehen.</p>
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsbedingte Nachteile für die Landwirtschaft sind derzeit nicht zu erkennen.</p>
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

Siedlungsschwerpunkten vollziehen (W-Gemeinden und zentrale Orte) (Kap.II.2.4.1/II.2.3 ROPneu/E).	
<p>Die quantitative Umsetzung der angestrebten Schwerpunktbildung in der kommunalen Bauleitplanung soll sich an dem für die Träger der Flächennutzungsplanung vorausgeschätzten Wohnbauflächenbedarf orientieren (Kap. II.2.5 ROPneu/E). Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gibt für die Siedlungsentwicklung die Ziele nach Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und des Vorrangs der Innen- und Außenentwicklung vor, und die Regionalplanung hat dazu bedarfsangepasste und noch vorhandene Flächenpotenziale berücksichtigende Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung gemeindebezogen festzulegen (Z 31 bis 34 LEP IV).</p> <p>In Hinblick auf das LEP IV sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des neuen Regionalplanes bitten wir jedoch darum, in den folgenden Verfahrensschritten eine Schwellenwertberechnung vorzunehmen. Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des ROPneu/E zu den Schwellenwerten zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung (Z 50 bis Z 55) können daher von Seiten der Regionalplanung zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen steht die verfahrensgegenständliche Planung vorbehaltlich in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur Siedlungsstruktur.</p> <p>Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Entwurf des neuen Regionalplans</p>	<p>Wie die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in ihrer eingereichten Stellungnahme darlegt, besteht für die Ortsgemeinde Idesheim aufgrund der Bevölkerungsentwicklung ein Eigenbedarf von rund 14 Wohneinheiten. Zurzeit sind keine Baulücken vorhanden, um diesen Bedarf zu decken. Zur Förderung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsbildes soll der Bebauungsplan „Im Beisel“ aufgestellt werden, mit dem die vorliegende FNP-Änderung einhergeht. Bei künftigen Verfahren kann ein potenzieller Flächentausch geprüft werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund</li> <li>• Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft</li> <li>• Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus“</li> </ul> <p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
--	--

<p><b>Nr. 28   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abwasser-Wasser-Boden, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 23.05.2022</b></p> <p>„...zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Vom Geltungsbereich wird kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.</p> <p>Oberflächengewässer:</p> <p>Der Falzerbach, Gewässer dritter Ordnung quert das Plangebiet von Nord nach Süd. Im Bebauungsplanentwurf „Im Beisel“ ist der 10 m Gewässerbereich vollständig als Grünfläche bzw. als umgrenzte Fläche von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Starkregenvorsorge:</p> <p>Der östliche Teil des Plangebietes liegt in der Aue des Falzerbaches und ist insofern sehr wohl gefährdet durch hohe Abflüsse nach extremen Starkregenereignissen oder extrem ergiebigen Dauerregen. (Die Hochwassergefahrenkarten des Landes werden nur für größere Gewässer erstellt, was nicht bedeutet, dass für andere Gewässer grundsätzlich keine Gefährdung besteht.) Darüber hinaus kann das Plangebiet von Abflusskonzentration entlang einer Tiefenlinie betroffen sein, die aus östlicher Richtung</p>	<p><b>Zu Nr. 28</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung betrifft die Bebauungsplanebene („Im Beisel“) und wird im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Bebauungsplanebene („Im Beisel“) und wird im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p>	
--	--	--



Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>dem Falzerbach zustrebt. (Quelle: Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt, Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen)</p> <p>Aus Sicht der Starregenvorsorge sind entsprechende Festsetzungen und Hinweise (angepasste Bauweise/Objektschutz, Freihalten von Notabflusswegen) dringend geboten, um eine Gefährdung im Plangebiet zumindest zu reduzieren.</p> <p>Ich weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Belange der Starregenvorsorge nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen sind. Der § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit Gebiete festzusetzen, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen sowie die Art dieser Maßnahmen. Die Karten des Hochwasserinfopaketes liegen der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land vor und sind im Internet unter <a href="https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servelet/is/10081">https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servelet/is/10081</a> veröffentlicht.</p> <p>Abwasserbeseitigung: Schmutzwasser: Anfallendes Schutzwasser ist über die Ortskanalisation der KA Idesheim zuzuführen (s. auch weitere Ausführungen zur Ver- und Entsorgung im Vorentwurf der Begründung, Punkt 4.5).</p> <p>Niederschlagswasser: Das Entwässerungskonzept liegt nicht vor. Unter Punkt 1.9 des Vorentwurfs der textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass eine Ergänzung nach Fertigstellung des Konzepts erfolgt.“</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Bebauungsplanebene („Im Beisel“) und wird im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Bebauungsplanebene („Im Beisel“) und wird im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p>
<p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	



Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

	Zu Nr. 31
<p><b>Nr. 31   Verbandsgemeindewerke Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg – Schreiben vom 06.05.2022</b></p> <p>„...gegen die Erschließung des. V. g. Neubaugebietes bestehen unsererseits bezüglich der Entsorgung grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch ein Entwässerungskonzept aufzustellen.</p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwassers kann durch Anschluss an den in der Gemeindestraße „Aubach“ verlaufenden Kanal sichergestellt werden. Das anfallende Regenwasser ist zentral zurückzuhalten und zur Versickerung/Verdunstung zu bringen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Die Herstellung der Anlagen für die Beseitigung des Abwassers hat nach den Vorgaben der Verbandsgemeindewerke Bitburger Land zu erfolgen. Hierzu ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit den Verbandsgemeindewerken Bitburger Land erforderlich.“</p> <p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p>Die Hinweise betreffen die Bebauungsebene („Im Beisel“) und werden im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p>
<p><b>Nr. 32   Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues – Schreiben vom 25.05.2022</b></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Von unserer Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.“</p> <p><b>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p><b>Zu Nr. 32</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 33   Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier – Schreiben vom 28.04.2022</b></p> <p>„...im o.g. Bereich betreiben wir umfangreiche Niederspannungsnetze.</p>	<p><b>Zu Nr. 33</b></p> <p>Die folgenden Hinweise betreffen die Bebauungsplan-ebene („Im Beisel“) und werden im entsprechenden Verfahren weitergehend kommentiert.</p>

Frühzeitige Beteiligung:  Offenlage:

Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Zur elektrischen Versorgung der im Plangebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden benötigen wir eine weitere Transformatorstation. Hierfür bitten wir, an der im Plan eingezeichneten Stelle ein Grundstück in der Größe von 4 m x 6 m als öffentliche Fläche ausweisen zu lassen.

Für die geplante Station ist ein Schutzstreifen von 4 m um die Station freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

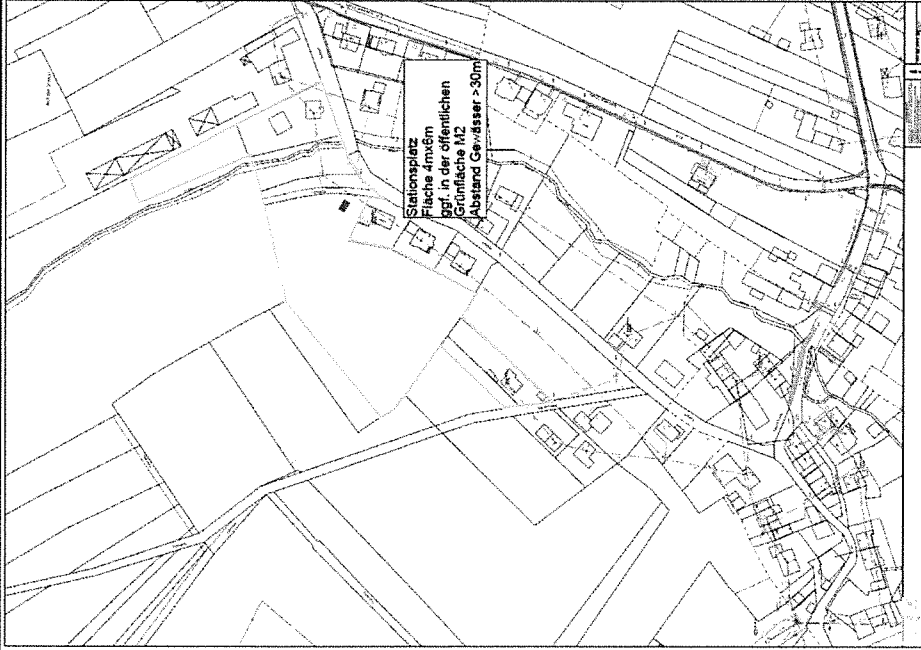
Zum geplanten Stationsstandort, auch mit LKW, muss dauerhaft Zugang gewährleistet werden.

Die Trafostation mit Netzanbindung sowie zur Weiterführung unserer Leitungen wird durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuchamt, dinglich gesichert. Hierzu werden wir uns zu gegebener Zeit mit dem Investor bzw. Grundstückseigentümer in Verbindung setzen.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.“

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:



**Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.**

